

# Referentenentwurf

## Bundesnetzagentur

### Dritte Verordnung zur Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung

#### A. Problem und Ziel

Die vorliegende Verordnung ändert die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung (AusglMechAV). Die Vermarktung des einspeisevergüteten Stroms aus erneuerbaren Energien (EE-Strom) durch die Übertragungsnetzbetreiber ist in der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) grundlegend geregelt und wird in der AusglMechAV konkretisiert.

Dies umfasst Ausführungsregelungen einschließlich der dazugehörigen Transparenz- und Mitteilungspflichten, um eine möglichst effiziente, risikoarme, transparente und diskriminierungsfreie Vermarktung sicherzustellen und gleichzeitig den Übertragungsnetzbetreibern die notwendige Rechts- und Kostensicherheit zu verschaffen.

Grundsätzlich sind die Übertragungsnetzbetreiber nach den Vermarktungsvorgaben dazu verpflichtet, den gesamten einspeisevergüteten Strom aus erneuerbaren Energien preisunabhängig am vortägigen Spotmarkt einer Strombörse zu veräußern. Diese grundsätzliche Vorgabe ändert sich in der vorliegenden Verordnung nicht.

Erweitert werden die Vermarktungsvorgaben hingegen im Hinblick auf neue Handelsmöglichkeiten, insbesondere den börslichen vortägigen Viertelstundenhandel. Es ist seit dem 3. September 2014 für das deutsch-österreichische Marktgebiet möglich, an der Day-Ahead-Auktion der österreichischen EXAA Viertelstundenprodukte zu handeln. Außerdem startete die EPEX SPOT am 9. Dezember 2014 eine sogenannte „Intraday-Eröffnungsauktion“ für 15-Minuten-Kontrakte. Diese Auktion findet täglich um 15 Uhr statt, also vor der Öffnung des kontinuierlichen Intraday-Handels ab 16 Uhr, und deckt alle 96 Viertelstunden des Folgetages ab.

Mit dieser Änderungsverordnung werden daher insbesondere die Möglichkeiten zur börslichen Vermarktung des einspeisevergüteten Stroms aus erneuerbaren Energien entsprechend erweitert. Dadurch wird eine effizientere Vermarktung der sogenannten Viertelstundenrampen, die aufgrund der volatilen Einspeisung innerhalb einer Stunde stark variieren können, ermöglicht. Eine effizientere Vermarktung kommt unmittelbar dem EEG-Konto zugute und kann dadurch die deutschen Stromverbraucher, die die EEG-Umlage bezahlen, entlasten.

Die neu eingeführten Vermarktungsoptionen ermöglichen es den Übertragungsnetzbetreibern, die Differenzen zwischen den nach aktualisierten Prognosen vorhergesagten viertelstündlichen Einspeisungen und den über den vortägigen stündlichen Spotmarkt zu veräußernden Mengen bereits teilweise oder vollständig über die neuen vortägigen Auktionen mit viertelstündlichen Handelsprodukten auszugleichen. Dadurch können die aufgrund der Mittelung der prognostizierten Viertelstunden-Einspeisungen resultierenden Über- und Untereinspeisungen einzelner Viertelstunden ausgeglichen werden. Um die Vermarktungsrisiken der Übertragungsnetzbetreiber zu begrenzen und negative Auswirkungen auf das EEG-Konto zulasten der Verbraucher zu vermeiden, werden die Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit haben, die entsprechenden Kauf- und Verkaufsgebote für den Viertelstundenausgleich preislimitiert einzustellen. Angesichts der noch nicht ab-

sehbaren Handelsvolumina und Liquidität der neuen Handelsprodukte sowie fehlender Erfahrungen mit diesen Auktionen ist ein preislimitiertes Gebotsverhalten zunächst angebracht. Die praktische Anwendung der Preislimitierung wird jedoch evaluiert und kann gegebenenfalls nach einer Einführungsphase künftig angepasst werden.

Aus der neuen Vermarktungssystematik ergeben sich Folgeänderungen in der Verordnung. So werden beispielsweise in den Transparenzverpflichtungen des § 2 konsequent die jeweiligen Handelsmöglichkeiten nach § 1 aufgegriffen. Die Veröffentlichungspflichten zu den Vermarktungstätigkeiten der Übertragungsnetzbetreiber müssen entsprechend angepasst werden. Im Rahmen dieser Überarbeitung der Vermarktungs- und Veröffentlichungsregelungen werden zugleich einige – überwiegend klarstellende – Anpassungen vorgenommen und bestehende Transparenzvorschriften der AusgIMechV in der AusgIMechAV gebündelt.

Auch die Bonusregelung (§ 7) wird angepasst, um die neuen Vermarktungsoptionen bei den Anreizen für eine effiziente Börsenvermarktung des EE-Stroms durch die Übertragungsnetzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Im Zuge dieser Überarbeitung erfolgt unter anderem eine Anpassung des Vergleichswerts für die Bonusbestimmung. Der Vergleichswert soll nunmehr dem arithmetischen Mittelwert der jeweiligen spezifischen beeinflussbaren Differenzkosten aller Übertragungsnetzbetreiber der beiden Vorjahre entsprechen. Bisher wird lediglich das einzelne Vorjahr für den Vergleichswert herangezogen.

Darüber hinaus wird die Ausnahmeregelung für eine preislimitierte Börsenvermarktung bei stark negativen Preisen (Limitierungsregelung nach § 8), die ohne Änderung am 28. Februar 2015 außer Kraft treten würde, entfristet. Die bisher vorgesehene Frist für ein Außerkrafttreten der Ausnahmeregelung entfällt. Obwohl die von den Übertragungsnetzbetreibern zu vermarktende Menge an EE-Strom durch die steigende Anzahl an Anlagen in der Direktvermarktung stark abnimmt, besteht dennoch weiterhin die Möglichkeit von stark negativen Preisen unterhalb von -150 Euro pro Megawattstunde (MWh). Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die erneuerbare Erzeugungskapazität insgesamt weiter deutlich zunehmen wird. Um auch in Zukunft die EEG-Umlage vor den Auswirkungen möglicher erheblich negativer Preise zu schützen, wird die Limitierungsmöglichkeit, die inzwischen etabliert und mit § 11 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch gesetzlich ausdrücklich verankert ist, über den Februar 2015 hinaus unbefristet beibehalten. Die Bundesnetzagentur wird die Notwendigkeit der Limitierungsregelung jedoch auch künftig prüfen und erforderlichenfalls Anpassungen vornehmen.

Die Limitierungsregelung wird darüber hinaus an die neue Struktur der Vermarktungsvorgaben angepasst und vorsorglich um einen speziellen Sonderfall ergänzt, der sich aus dem grenzüberschreitenden Market-Coupling ergeben könnte (sogenanntes partielles Decoupling).

## **B. Lösung**

Anpassung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Übertragungsnetzbetreiber entstehen neue Informationspflichten. Die hierfür anzusetzenden Kosten betragen schätzungsweise einmalig rund 3 336 Euro und jährlich rund 7 631,10 Euro.

Darüber hinaus entsteht kein weiterer zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

#### *a) Erfüllungsaufwand für den Bund*

Für die Bundesnetzagentur entsteht Erfüllungsaufwand insbesondere im Rahmen der Überwachung der Börsenvermarktung der Übertragungsnetzbetreiber und der Überprüfung der Bonuspositionen. Da die Überwachungstätigkeit bereits in der AusglMechAV vorgesehen ist, fällt durch die inhaltlichen Änderungen kein darüber hinausgehender Personalaufwand an.

#### *b) Erfüllungsaufwand für die Länder*

Erfüllungsaufwand für die Länder entsteht nicht.

#### *c) Erfüllungsaufwand für die Gemeinden*

Erfüllungsaufwand für die Gemeinden entsteht nicht.

## **F. Weitere Kosten**

Es entstehen keine weiteren Kosten. Das primäre Ziel der Verordnung ist eine dämpfende Wirkung auf die EEG-Umlage und folglich auf die Energiepreise der Stromkunden.

## **Referentenentwurf Bundesnetzagentur**

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Ausgleichsmechanismus- Ausführungsverordnung**

**Vom ...**

Auf Grund des § 91 Nummer 1, 2 Buchstabe a, Nummer 3 und 4 und des § 96 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in Verbindung mit § 11 der Ausgleichsmechanismusverordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2101), der durch Artikel 16 Nummer 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, verordnet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung**

Die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

#### **„§ 1**

##### **Vermarktung an Spotmärkten**

(1) Am vortägigen Spotmarkt einer Strombörse ist über eine marktgekoppelte Auktion mit stündlichen Handelsprodukten für jede Stunde des Folgetages die gemäß aktueller Prognose vorhergesagte stündliche Einspeisung des nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vergütenden Stroms vollständig zu veräußern. Verkaufsangebote nach Satz 1 sind preisunabhängig einzustellen.

(2) Differenzen zwischen der gemäß jeweils aktueller Prognose vorhergesagten viertelstündlichen Einspeisung und der nach Absatz 1 zu vermarktenden stündlichen Einspeisung können am Spotmarkt einer Strombörse für jede Viertelstunde des Folgetages über Auktionen mit viertelstündlichen Handelsprodukten erworben oder veräußert werden. Gebote nach Satz 1 können preislimitiert eingestellt werden.

(3) Differenzen zwischen der nach aktualisierten Prognosen vorhergesagten viertelstündlichen Einspeisung und den bereits veräußerten und erworbenen Strommengen sind über den untertägigen kontinuierlichen Handel am Spotmarkt einer Strombörse zu erwerben oder zu veräußern. Mit Abschluss der letzten Handelsmöglichkeiten nach Satz 1 müssen die Differenzen nach Satz 1 vollständig ausgeglichen sein.

(4) Die Prognosen über den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vergütenden Stroms sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erstellen.

(5) Eine gemeinsame Vermarktung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Ausgleichsmechanismusverordnung schließt die Möglichkeit ein, Vermarktungstätigkeiten auf einen an-

deren Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen eines Dienstleistungsverhältnisses zu übertragen.

## § 2

### Transparenz der Vermarktungstätigkeiten

Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, folgende Daten ergänzend zu den Daten nach der Anlage 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen:

1. die nach § 1 Absatz 1 veräußerte Einspeisung aufgeschlüsselt nach den Technologiegruppen Windenergie, solare Strahlungsenergie und Sonstige in mindestens stündlicher Auflösung; sie ist spätestens bis 18 Uhr desselben Tages zu veröffentlichen;
  2. die nach § 1 Absatz 1 veräußerte monatliche Einspeisung aufgeschlüsselt nach den Technologiegruppen Windenergie an Land, Windenergie auf See, solare Strahlungsenergie, Biomasse und Sonstige; sie ist für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats zu veröffentlichen;
  3. die nach § 1 Absatz 2 veräußerten und erworbenen Strommengen aufgeschlüsselt nach Handelsplätzen in viertelstündlicher Auflösung; sie sind spätestens bis 18 Uhr desselben Tages zu veröffentlichen;
  4. die nach § 1 Absatz 3 veräußerten und erworbenen Strommengen in viertelstündlicher Auflösung; sie sind spätestens am Folgetag bis 18 Uhr zu veröffentlichen;
  5. die Differenz zwischen den gemäß der jeweils aktuellsten vor Handelsschluss verfügbaren Prognose insgesamt zu veräußernden Strommengen und den hierfür insgesamt nach § 1 Absatz 1 bis 3 veräußerten und erworbenen Strommengen; sie ist in viertelstündlicher Auflösung spätestens am Folgetag bis 18 Uhr zu veröffentlichen;
  6. die in Anspruch genommene Ausgleichsenergie zum Ausgleich des EEG-Bilanzkreises in viertelstündlicher Auflösung; sie ist unverzüglich nach Vorlage der Bilanzkreisabrechnung zu veröffentlichen;
  7. die Angaben nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes; sie sind für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats zu veröffentlichen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Absatz 1 und 3“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Vorjahr die Preise, Mengen und Stunden“ durch die Wörter „alle Viertelstunden des Vorjahres die Preise und Mengen“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „jeweils verpflichtet,“ die Wörter „spätestens ab dem 1. April 2010“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „und Ausgaben nach § 3“ die Wörter „Absatz 3 und 4“ gestrichen, werden nach den Wörtern „Ausgleichsmechanismusverordnung und § 6“ die Wörter „Absatz 1 und 3“ gestrichen und werden nach den Wörtern „vorliegenden Verordnung sind“ die Wörter „ab diesem Zeitpunkt“ gestrichen.
    - cc) Satz 4 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „Ausgaben nach“ die Wörter „Absatz 3 und 4“ gestrichen und werden jeweils nach den Wörtern „und nach“ die Wörter „Absatz 1 und 3“ gestrichen.
4. In § 6 Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Abweichungen“ durch das Wort „Differenzen“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Nummer 2“ die Wörter „oder § 57 Absatz 1“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Spotmarkt abbildet“ ein Komma eingefügt.
    - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Als Preis des Vortageshandels ( $P_{VT}$ ) gilt der Market-Clearing-Preis der jeweiligen Stunde der Day-Ahead-Auktion an der European Power Exchange. Als Aktivitäten an einem untertägigen Spotmarkt gelten für die Ermittlung der beeinflussbaren Differenzkosten die Handelsaktivitäten nach § 1 Absatz 2 und 3.“
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „eines Kalenderjahres“ die Wörter „mit der“ durch die Wörter „durch die“ ersetzt, wird nach den Wörtern „dieses Zeitraumes zu“ das Wort „vermarktenden“ durch das Wort „vermarktende“ ersetzt und werden nach den Wörtern „§ 19 Absatz 1 Nummer 2“ die Wörter „oder § 57 Absatz 1“ gestrichen.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „aller Übertragungsnetzbetreiber“ die Wörter „aus dem Vorjahr“ durch die Wörter „der beiden Vorjahre“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Übertragungsnetzbetreiber kann“ die Wörter „nach Maßgabe der folgenden Absätze“ eingefügt, werden nach den Wörtern „die vollständige“ die Wörter „in der Vortagesprognose vorhergesagte“ durch die Wörter „gemäß aktueller Prognose vorhergesagte stündliche“ ersetzt und wird nach den Wörtern „Geboten an dem“ das Wort „vortägigen“ gestrichen.
  - bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
  
„Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf diejenigen Stunden des Folgetages, für die aufgrund einer partiellen Entkopplung grenzüberschreitend gekoppelter Marktgebiete von der Strombörse zu einer Anpassung der Gebote aufgerufen wird.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „preislimitierte Gebote“ die Wörter „am vortägigen Spotmarkt einer Strombörse“ durch die Wörter „im Rahmen der Vermarktung nach § 1 Absatz 1“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Strommenge ist in“ das Wort „zehn“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
  - cc) Satz 7 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In dem Satzteil vor der Nummerierung werden nach den Wörtern „Ende der Auktion“ die Wörter „am vortägigen Spotmarkt“ gestrichen.
    - bbb) In Nummer 3 wird das Wort „vortägigen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Spotmarkt“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Angeboten die nach“ die Wörter „der Vortagesprognose zu erwartende“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 zu vermarktende“ ersetzt und werden nach den Wörtern „soweit möglich“ die Wörter „am untertägigen Spotmarkt einer Strombörse“ durch die Wörter „nach § 1 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „für welche Energie“ die Wörter „am untertägigen Spotmarkt“ durch die Wörter „nach § 1 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsregelung

Für die bis zum 31. April 2015 nach § 1 vermarkteten Strommengen können die Übertragungsnetzbetreiber die nach § 2 Nummer 1, 4 und 5 zu veröffentlichenden Daten erst zum 1. Mai 2015 veröffentlichen. Bis dahin sind die Vermarktungstätigkeiten insoweit nach § 2 Nummer 1 bis 3 der Ausgleichsmechanismus-

Ausführungsverordnung in der am 31. Januar 2015 geltenden Fassung zu veröffentlichen.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die vorliegende Verordnung ändert die zum 27. Februar 2010 in Kraft getretene und zuletzt am 21. Juli 2014 geänderte Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung (AusglMechAV). Der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgesehene Ausgleichsmechanismus wird in der AusglMechV grob beschrieben. Die AusglMechAV dient wiederum der weiteren Ausgestaltung und Konkretisierung des in der AusglMechV vorgesehenen Ausgleichsmechanismus. Sie gibt insbesondere vor, an welchen Handelsplätzen und nach welchen Vermarktungsvorgaben die Übertragungsnetzbetreiber die einspeisevergüteten EE-Strommengen an den Strombörsen vermarkten.

Die Änderungsverordnung ermöglicht es den Übertragungsnetzbetreibern, neu geschaffene Handelsprodukte in Bezug auf den vortägigen Viertelstunden-Handel an der EPEX SPOT und an der EXAA, die in diesem Jahr eingeführt wurden, zu nutzen. Für eine effiziente Vermarktung der volatilen EE-Einspeisung sollen die sogenannten Erzeugungsrampen auch über neue, viertelstundenscharfe Handelsprodukte am Vortag ausgeglichen werden können und damit die EE-Strom-Vermarktung der Übertragungsnetzbetreiber optimiert werden. Eine effizientere Vermarktung kommt unmittelbar dem EEG-Konto zugute und kann dadurch die deutschen Stromverbraucher, die die EEG-Umlage bezahlen, entlasten.

Darüber hinaus werden unter anderem die Transparenzanforderungen an die Börsenvermarktung klargestellt und geschärft, nachdem es zu unterschiedlichen Auslegungen im Markt gekommen war.

Die vorliegende Verordnung dient außerdem dem Schutz der EEG-Umlage vor unter Umständen erheblichen Belastungen durch extrem negative Preise. Ohne eine Anschlussregelung würde die Möglichkeit zur preislimitierten Vermarktung in Ausnahmefällen (§ 8) Ende Februar 2015 auslaufen. Ohne eine solche Schutzregelung könnten aus den möglichen extremen negativen Preisspitzen Belastungen der zukünftigen EEG-Umlagen und damit letztlich der deutschen Stromverbraucher resultieren. Die Ausnahme von der unlimitierten Vermarktungspflicht schützt die Verbraucher, damit sie nicht mit unverhältnismäßig hohen Ausgaben belastet werden. Die Limitierungsregelung wird daher entfristet und zudem an die marktgekoppelten Prozesse angepasst.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Regelungen**

2014 haben sich die Handelsmöglichkeiten der Marktteilnehmer erweitert. So ist es seit dem 3. September für das deutsch-österreichische Marktgebiet möglich, an einer Day-Ahead-Auktion der österreichischen Strombörse EXAA Viertelstundenprodukte zu handeln. Damit können erstmals die 96 Viertelstunden des Folgetages auf Day-Ahead-Basis in einer Auktion mit Markträumungspreis gehandelt werden.

Seit dem 9. Dezember führt die EPEX SPOT zudem täglich eine sogenannte „Intraday-Eröffnungsauktion“ für 15-Minuten-Kontrakte in Deutschland am Vortag durch. Diese Auktion findet um 15 Uhr statt, also vor der Öffnung des kontinuierlichen Intraday-Handels ab 16 Uhr, und deckt ebenfalls alle 96 Viertelstunden des Folgetages ab.

Die neuen Handelsmöglichkeiten erlauben bereits vor Beginn des kontinuierlichen Intraday-Handels eine Feinabstimmung der Portfolios in Bezug auf viertelstündliche „Rampen“

der EE-Einspeisung. Diese Viertelstundenabweichungen von den Stunden-Mittelwerten bei der Vermarktung am Vortag lassen sich mit Hilfe der neuen Handelsprodukte besser bewirtschaften.

Um die Nutzung dieser Produkte durch die Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, werden die Vorgaben für die börsliche Vermarktung der einspeisevergüteten EE-Strommengen durch die Übertragungsnetzbetreiber erweitert und neu strukturiert. Diese Änderungen betreffen in erster Linie die Vermarktungsvorgaben nach § 1, führen jedoch darüber hinaus zu weiteren (Folge-)Änderungen in weiteren Regelungen der AusglMechAV. So wird beispielsweise die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der beeinflussbaren Differenzkosten der Bonusregelung (§ 7) an die neuen Handelsmöglichkeiten angepasst. Darüber hinaus sieht die Änderungsverordnung weitere Klarstellungen und inhaltliche Anpassungen vor, wie zum Beispiel eine Änderung des Betrachtungszeitraums zur Ermittlung des Vergleichswertes für die Bonusermittlung.

Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung und Ergänzung der Transparenzvorgaben nach § 2. So stellt die vorliegende Verordnung insbesondere klar, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihre gesamten am vortägigen, marktgekoppelten Stundenmarkt vermarkteten Mengen veröffentlichen müssen. Die Veröffentlichung erfolgt technologiespezifisch für Windenergie, solare Strahlungsenergie und sonstige EE-Erzeugungstechnologien. Außerdem wird Transparenz hergestellt hinsichtlich der neu geschaffenen Optionen zur Bewirtschaftung von Viertelstundenrampen. Die an den neu geschaffenen Handelsplätzen veräußerten und erworbenen Strommengen müssen separat veröffentlicht werden. Darüber hinaus werden Transparenzvorschriften der AusglMechV in der AusglMechAV gebündelt.

Die Ausnahmeregelung des § 8, die eine preislimitierte Vermarktung bei stark negativen Preisen ermöglicht, wird entfristet und unter anderem an die Gegebenheiten des Market-Coupling angepasst. Die Regelung wird dahingehend ergänzt, dass die Übertragungsnetzbetreiber auch bei einem sogenannten „partiellen Decoupling“, das mit einem zwangsläufigen Wiedereröffnen der Orderbücher verbunden ist, ihre Verkaufsangebote preislimitiert einstellen dürfen.

### **III. Alternativen**

Eine unveränderte Beibehaltung der bisherigen Verordnung würde den Übertragungsnetzbetreibern den Zugang zu den neuen Handelsprodukten im vortägigen Viertelstunden-Handel verwehren oder zumindest deutlich erschweren. Die neuen Möglichkeiten für eine effizientere Bewirtschaftung der EE-Erzeugungsrampen und somit für eine Entlastung der EEG-Umlage würden ungenutzt bleiben.

Vor diesem Hintergrund besteht zur Anpassung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung keine Alternative.

### **IV. Verordnungsermächtigung**

Die vorliegende Verordnung beruht auf § 11 der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV).

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union**

Die vorliegende Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

## **VI. Folgen der Verordnung**

Die Vermarktungsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des bundesweiten Ausgleichsmechanismus werden mit dieser Verordnung erweitert. Transparenzvorgaben werden klargestellt und ergänzt und die Limitierungsregel nach § 8 fortgeschrieben und an die marktgekoppelten Prozesse angepasst.

Darüber hinaus erfolgen keine Änderungen am grundlegenden System des Ausgleichsmechanismus.

### **1. Effizientere Vermarktung der Übertragungsnetzbetreiber**

Die grundsätzliche Vermarktungssystematik ändert die vorliegende Verordnung nicht. So gilt, wie bisher auch, dass die Übertragungsnetzbetreiber die gemäß aktuellster Einspeiseprognose zu vermarktenden stündlichen EE-Mengen vollständig am vortägigen stündlichen Spotmarkt einer marktgekoppelten Strombörse preisunlimitiert veräußern. Die sich aufgrund von Prognoseänderungen öffnenden Positionen und die in der Vermarktung von durchschnittlichen Stunden-Einspeisewerten inhärente Über- bzw. Unterdeckung einzelner Viertelstunden werden bisher im kontinuierlichen Intraday-Handel ausgeglichen.

Für eine effizientere Bewirtschaftung der Viertelstunden-Rampen bereits vor dem Start des kontinuierlichen Intraday-Handels eröffnet die Neuregelung des § 1 den Übertragungsnetzbetreibern neue Vermarktungsspielräume und ermöglicht explizit das Verwenden der neuen viertelstündlichen Handelsprodukte der EXAA und der EPEX SPOT. Dies sollte zu einer, im Vergleich zum heutigen Stand, besseren Vermarktung der EE-Strommengen führen und damit potentiell entlastend auf das EEG-Konto wirken.

Die Vorgabe, dass die Übertragungsnetzbetreiber bis zum Abschluss der letzten Handelsmöglichkeiten die nach der aktuellsten Prognose vorhergesagten EE-Mengen vollständig und ausgeglichen zu vermarkten haben, wird klargestellt.

### **2. Verbesserung der Transparenz**

Die in § 2 neu eingefügten Nummern 2 und 7 bündeln die Transparenzvorschriften der AusglMechV in der AusglMechAV. Gleichzeitig wird die Veröffentlichungsfrist in der AusglMechAV konkretisiert: Die nach Technologiegruppen aufgeschlüsselte monatlich vermarktete Einspeisung sowie die Angaben nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des EEG müssen jeweils spätestens bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats veröffentlicht werden. Dadurch wird ein Gleichlauf mit den monatlichen Veröffentlichungsfristen nach Nummer 3.2 der Anlage 1 des EEG erreicht.

Daneben erfolgt eine Klarstellung der Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber. So wird in § 2 Nummer 1 nunmehr explizit festgelegt, dass die tatsächlich nach § 1 Absatz 1 veräußerte Einspeisung veröffentlicht werden muss. Die Veröffentlichung soll zudem aufgeschlüsselt nach Technologien erfolgen und neben den vermarkteten Wind- und Solarstrommengen auch die aus sonstigen EE-Erzeugungstechnologien vermarkteten Strommengen berücksichtigen.

Die neue Nummer 3 des § 2 stellt Transparenz in Bezug auf die erweiterten Vermarktungsoptionen her. Nach Handelsplatz differenziert sollen demnach alle nach dem neuen § 1 Absatz 2 veräußerten und erworbenen Strommengen veröffentlicht werden.

### **3. Nachhaltigkeitsaspekte**

Bei der Erarbeitung der Verordnung wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt.

### **4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die Haushalte des Bundes sowie der Länder und Kommunen entstehen keine finanziellen Belastungen.

### **5. Erfüllungsaufwand**

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung.

#### *a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger*

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

#### *b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft*

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage kommen neue Informationspflichten für die Übertragungsnetzbetreiber nach den Transparenzbestimmungen gemäß § 2 hinzu.

So müssen nun ebenfalls separat die nach dem neuen § 1 Absatz 2 veräußerten und erworbenen Strommengen in viertelstündlicher Auflösung und nach Handelsplatz differenziert am selben Tag veröffentlicht werden.

Außerdem soll nunmehr über die nach § 1 Absatz 1 veräußerte Einspeisung technologie-differenziert nach Windenergie, solarer Strahlungsenergie und sonstige EE-Energieträger informiert werden. Dazu müssen auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber die bestehenden Prozesse und Systeme angepasst werden, um zusätzliche Schnittstellen zu bedienen.

Konkret bedeutet dies einmalig vor dem Start der Veröffentlichungen, die Daten der einzelnen Übertragungsnetzbetreiber zu exportieren, eine Datenschnittstelle zur Veröffentlichungsseite der Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) herzustellen, die Homepage entsprechend zu überarbeiten sowie die neue Veröffentlichungsautomatik zu testen. Der hieraus resultierende Zeitaufwand beträgt schätzungsweise rund 80 Stunden. Gemäß der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft im „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (Stand Oktober 2012) sind für Tätigkeiten im mittleren Qualifikationsniveau in der Energieversorgung Lohnkosten von 41,70 Euro pro Stunde zugrunde zu legen (Anhang VI. Spalte D). Das heißt, die neuen Transparenzvorschriften verursachen einmalig rund 3 336 Euro.

Fortlaufend gilt es, die Veröffentlichungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Hierfür werden pauschal 30 Minuten pro Tag veranschlagt, also gerundet 183 Stunden pro Jahr. Dies entspricht bei einer Tätigkeit im mittleren Qualifikationsniveau einem jährlichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von 7 631,10 Euro.

Darüber hinaus entsteht kein weiterer zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

*Fortgeltung von Veröffentlichungs- und Informationspflichten:*

Bereits nach heutiger Rechtslage bestehende, spezielle Veröffentlichungs- und Informationspflichten der Übertragungsnetzbetreiber bei Nutzung der Option zur ausnahmsweise preislimitierten EE-Strom-Vermarktung, bestehen infolge der entfallenden Befristung weiter fort.

§ 8 Absatz 2 Satz 7, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 7 AusglMechAV in der Fassung dieser Verordnung verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung folgender Daten auf ihren Internetseiten: Stunden, für die sie ein preislimitiertes Gebot am vortägigen Spotmarkt abgegeben haben; Höhe der Preislimits jeder Tranche; am vortägigen Spotmarkt unverkaufte Energiemenge; Stunden, in denen Energie am untertägigen Spotmarkt unverkauft geblieben ist und die Menge der unverkauften Energie; Stunden, für die er von Vereinbarungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 AusglMechAV Gebrauch gemacht hat und die jeweilige Energiemenge.

Die AusglMechAV sieht darüber hinaus in § 8 mehrere Informationspflichten vor: § 8 Absatz 1 Satz 2 AusglMechAV verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, Stunden, in denen sie von der Befugnis des § 8 Absatz 1 Satz 1 AusglMechAV Gebrauch zu machen gedenken, der Bundesnetzagentur anzuzeigen. § 8 Absatz 4 Satz 5 AusglMechAV verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, die Verfahrensanweisung und etwaige Änderungen derselben vor erstmaliger Anwendung der Bundesnetzagentur anzuzeigen. § 8 Absatz 4 Satz 6 AusglMechAV verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, auf Verlangen die mit Stromerzeugern und Stromverbrauchern getroffenen Vereinbarungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 AusglMechAV vorzulegen.

Die Veröffentlichungs- und Informationspflichten entstehen jedoch nur, wenn der Übertragungsnetzbetreiber ein preislimitiertes Gebot abgegeben hat, was zuletzt im Dezember 2012 der Fall war. Da es sich bei der Limitierungsregelung um eine Schutzregelung handelt, die nach den bisherigen Erfahrungen nicht oder allenfalls sehr selten zur praktischen Anwendung kommt, ist durch die Fortgeltung nicht mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

#### *c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung*

Für die Bundesnetzagentur entsteht Erfüllungsaufwand insbesondere im Rahmen der Überwachung der Börsenvermarktung der Übertragungsnetzbetreiber und der Überprüfung der Bonuspositionen. Da die Überwachungstätigkeit bereits in der AusglMechAV vorgesehen ist, fällt durch die inhaltlichen Änderungen kein darüber hinausgehender Personalaufwand an.

## **6. Weitere Kosten**

Es entstehen keine weiteren Kosten. Das primäre Ziel der Verordnung ist eine dämpfende Wirkung auf die EEG-Umlage und folglich auf die Energiepreise der Stromkunden.

## **7. Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

## **VII. Befristung**

Eine Befristung der Verordnung ist nicht sinnvoll.

Die Regelungen zur Preislimitierung bei der EE-Strom-Vermarktung nach § 1 Absatz 2 und die Preislimitierungsregel in Ausnahmefällen nach § 8 werden ohnehin von der Bundesnetzagentur auch künftig auf ihre Notwendigkeit überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu § 1 (Vermarktung an Spotmärkten)**

§ 1 regelt die Vermarktung des nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG zu vergütenden Stroms durch die Übertragungsnetzbetreiber. Die Vermarktungspflicht erfasst jegliche einspeisevergüteten EE-Strommengen. Eine Einspeisevergütung erhalten nicht nur Betreiber von Kleinanlagen (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 37 EEG) und Anlagenbetreiber in der Ausfall- bzw. Ausnahmevermarktung (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 38 EEG), sondern auch Bestandsanlagen, soweit sie die Einspeisevergütung nutzen (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 100 Absatz 1 Nummer 6 und § 37 Absatz 1 EEG). Mit der Streichung des zusätzlichen Verweises auf § 57 Absatz 1 EEG ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Sowohl in der Überschrift des neugefassten § 1 als auch in den einzelnen Absätzen wird die Begriffssystematik umgestellt und die bisher prägende Unterscheidung zwischen „vortägiger“ und „untertägiger“ Vermarktung weitgehend vermieden. Denn die neue, am Vortag stattfindende sogenannte „Intraday-Nachmittagsauktion“ der EPEX SPOT erschwert die sprachliche Unterscheidbarkeit zwischen „vortägiger“ und „untertägiger“ Vermarktung. Für die Unterscheidung der verschiedenen Vermarktungswege ist es nach der neuen Systematik daher sinnvoller, an den jeweiligen Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 anzuknüpfen als an das Begriffspaar „vortägig“ und „untertägig“.

#### **Zu Absatz 1**

Wie bisher auch, sollen die Übertragungsnetzbetreiber nach § 1 Absatz 1 die gemäß aktuellster Einspeiseprognose zu vermarktenden stündlichen EE-Mengen vollständig am vortägigen stündlichen Spotmarkt einer marktgekoppelten Strombörse veräußern.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist der Hinweis auf die Marktkopplung der Strombörse. Eine solche Marktkopplung impliziert eine Optimierung des Zuteilungsprozesses von Kapazitäten an Grenzkuppelstellen auf Basis eines koordinierten Preisfindungsmechanismus, bei dem die Gebote der Mitglieder aller gekoppelten Börsen berücksichtigt werden. Die Marktkopplung reduziert die Preisunterschiede zwischen Marktgebieten und erhöht die Effizienz des Handelsergebnisses. Marktgekoppelte Börsen sind daher der für die am Vortag stattfindende stündliche Vermarktung der EE-Mengen vorzugswürdige Handelsplatz.

Alle Gebote an diesem Day-Ahead-Handel sind wie bisher auch preisunabhängig einzustellen.

#### **Zu Absatz 2**

Der Absatz 2 wurde neu eingefügt. Er ermöglicht den Übertragungsnetzbetreibern, die Differenzen zwischen den nach aktualisierten Prognosen vorhergesagten viertelstündlichen Einspeisungen und den über den vortägigen stündlichen Spotmarkt zu veräußern-

den Mengen bereits teilweise oder vollständig über weitere vortägige Auktionen mit viertelstündlichen Handelsprodukten auszugleichen. Dadurch können die aufgrund der Mitteilung der prognostizierten Viertelstunden-Einspeisungen resultierenden Über- und Unterspeisungen einzelner Viertelstunden ausgeglichen werden.

Dieser Absatz eröffnet den Übertragungsnetzbetreibern nach heutigem Stand insbesondere die Möglichkeiten, die Viertelstunden-Day-Ahead-Auktion an der EXAA sowie die Nachmittagsauktion der EPEX SPOT („Intraday-Eröffnungsauktion“) zu nutzen. Mit der viertelstundenscharfen Bewirtschaftung der Erzeugungsrampen kann so bereits vor dem Start des kontinuierlichen Intraday-Handels begonnen werden.

Weiterhin sind die Handelsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber jedoch auch im Rahmen der neuen viertelstündlichen Handelsprodukte nach Absatz 2 auf eine Vermarktung am Vortag für den Folgetag beschränkt. Sofern an einem solchen Handelsplatz am Wochenende kein Handel stattfindet, können die Übertragungsnetzbetreiber folglich nicht bereits am Freitag für den Sonntag oder den Montag Gebote einstellen.

Um die Vermarktungsrisiken der Übertragungsnetzbetreiber zu begrenzen und negative Auswirkungen auf das EEG-Konto zulasten der Verbraucher zu vermeiden, bekommen die Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit, die entsprechenden Kauf- und Verkaufsgbote für den Viertelstundenausgleich nach § 1 Absatz 2 preislimitiert einzustellen. Angesichts der noch nicht absehbaren Handelsvolumina und Liquidität der neuen Handelsprodukte sowie fehlender Erfahrungen mit diesen Auktionen ist ein preislimitiertes Gebotsverhalten zunächst angebracht.

Die Notwendigkeit dieser Regelung zur Preislimitierung wird von der Bundesnetzagentur auch künftig geprüft und kann gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in eine preisunabhängige Gebotsvorschrift geändert werden.

### **Zu Absatz 3**

Der Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 2. Er wurde entsprechend der neuen Vermarktungslogik angepasst und stellt insbesondere klar, dass die Übertragungsnetzbetreiber bis zum Abschluss der letzten Handelsmöglichkeiten die nach der aktuellsten Prognose vorhergesagten EE-Mengen vollständig und ausgeglichen zu vermarkten haben. Differenzen zwischen den fortlaufend aktualisierten Einspeiseprognosen und den bereits nach Absatz 1 und 2 vermarkteten Mengen sind am untertägigen kontinuierlichen Handel einer Strombörse viertelstundenscharf auszugleichen. Der Austausch des Wortes „Abweichungen“ durch den Begriff „Differenzen“ dient lediglich der sprachlichen Glättung und Vereinheitlichung.

Für den Gesamtbereich der EE-Strom-Vermarktung der Übertragungsnetzbetreiber gilt der in § 2 Satz 2 der Ausgleichsmechanismusverordnung ausdrücklich bestätigte Grundsatz, dass sie ihre treuhänderähnliche Funktion mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Händlers wahrzunehmen haben. Dieser Sorgfaltsmaßstab, der somit auch für alle Vermarktungsvorgaben nach der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung gilt, erfolgt „zur bestmöglichen Vermarktung des Stroms“. Zu „Unmöglichem“ können die Übertragungsnetzbetreiber selbstverständlich bereits nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht verpflichtet werden. Dieser Grundsatz gilt auch für die Pflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 2, dass die Differenzen mit Abschluss der letzten Handelsmöglichkeiten nach Satz 1 vollständig ausgeglichen sein müssen. Sollten beispielsweise ausnahmsweise die Handelssysteme für den untertägigen kontinuierlichen Handel ausfallen, so kann sich die Nutzung der eingeplanten letzten Handelsmöglichkeit kurzfristig als unmöglich erweisen. In solchen Ausnahmefällen einer zeitweisen Unmöglichkeit können und sollen die Übertragungsnetzbetreiber mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Händlers auf alternative Handelsmöglichkeiten (wie zum Beispiel OTC-

Geschäfte) zurückgreifen, um die bestmögliche Vermarktung im Rahmen des Möglichen sicherzustellen.

#### **Zu Absatz 4**

Der Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Allerdings ist nicht mehr die Rede von „vortägigen und untertägigen“ Prognosen, sondern allgemein von Prognosen. Die qualitative Anforderung bezieht sich fortlaufend auf alle Prognosen, die im Rahmen der EE-Stromvermarktung erforderlich sind.

#### **Zu § 2 (Transparenz der Vermarktungstätigkeit)**

§ 2 regelt die Transparenzvorschriften in Bezug auf die Vermarktungstätigkeit der Übertragungsnetzbetreiber.

#### **Zu Nummer 1**

Es gibt gegenwärtig im Markt unterschiedliche Lesarten der Transparenzanforderung nach § 2 Nummer 1 in der bisherigen Fassung. Die konkrete Vermarktungstätigkeit der Übertragungsnetzbetreiber ist auf Basis der bisherigen Veröffentlichung der regelzonenscharfen Einspeisevortagesprognose für die Marktteilnehmer nur eingeschränkt nachvollziehbar gewesen. Inzwischen veröffentlichen die Übertragungsnetzbetreiber allerdings auch die tatsächlich vortägig vermarkteten Wind- und Solarenergiemengen, so dass die Transparenz in der praktischen Umsetzung bereits deutlich gestiegen ist. Die Änderungen der Transparenzvorschrift in Nummer 1 schafft hier für alle Beteiligten Klarheit und ist im Zuge dessen auch inhaltlich angepasst worden.

Der Entwurf stellt klar, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihre gesamten gemäß des neu gefassten § 1 Absatz 1 am vortägigen, marktgekoppelten Stundenmarkt vermarkteten Mengen veröffentlichen sollen. Abweichend von der bisherigen Regelung, die sich alleine auf die Einspeisemengen aus Wind- und Solarenergie bezieht, erfasst die neue Bestimmung die gesamten in der Vermarktungszuständigkeit der Übertragungsnetzbetreiber befindlichen EE-Mengen, also neben der Veröffentlichung der vermarkteten Wind- und Solarenergie auch alle sonstigen EE-Erzeugungstechnologien, soweit sie eine Einspeisevergütung erhalten.

Die bisher „regelzonenscharfe“ Darstellung wird auf den bundesweiten Maßstab umgestellt. Da die einzelnen Übertragungsnetzbetreiber bereits heute über den horizontalen Belastungsausgleich eine deutschlandweite Einspeiseprognose vermarkten und für den Markt dieser Maßstab praxisrelevanter ist, entfällt der Zusatz „in ihrer Regelzone“.

#### **Zu Nummer 2**

Die neu eingefügte Nummer 2 bündelt eine Transparenzvorschrift der AusglMechV in der AusglMechAV. Hier handelt es sich um den bisherigen § 7 Absatz 1 Nummer 2 der AusglMechV. Gleichzeitig wird die Veröffentlichungsfrist in der AusglMechAV konkretisiert: Die nach Technologiegruppen aufgeschlüsselte monatlich vermarktete Einspeisung muss jeweils spätestens bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats veröffentlicht werden. Dadurch wird ein Gleichlauf mit den monatlichen Veröffentlichungsfristen nach Nummer 3.2 der Anlage 1 des EEG erreicht.

#### **Zu Nummer 3**

Die neu eingefügte Nummer 3 stellt die Transparenz hinsichtlich der neu geschaffenen Optionen zur Bewirtschaftung von Viertelstundenrampen sicher und sieht daher eine Veröffentlichung aller nach § 1 Absatz 2 veräußerten und erworbenen Strommengen in vier-



telstündlicher Auflösung aufgeschlüsselt nach den genutzten Handelsplätzen vor. Somit wird die Nutzung der Nachmittagsauktion der EPEX SPOT sowie der Handel an der EXAA für die EE-Börsenvermarktung der Übertragungsnetzbetreiber gegenüber den Marktakteuren transparent gemacht.

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 2. Die Pflicht zur Veröffentlichung der am kontinuierlichen untertägigen Spotmarkt nach § 1 Absatz 3 gehandelten Strommengen wird in Nummer 4 von der bisher stündlichen auf eine viertelstundengenaue Darstellung aktualisiert. Unverändert bezeichnet der Begriff „Folgetag“ in dieser Verordnung stets den folgenden Kalendertag und nicht nur den folgenden Werktag.

#### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 entspricht der bisherigen Nummer 3 und wird an die geänderte Vermarktungssystematik nach § 1 angepasst. Außerdem wird der Bezugspunkt für die Ermittlung der zu veröffentlichenden Differenz konkretisiert: Statt von der „aktuellen Einspeiseprognose“ wird nun auf die aktuellste vor Handelsschluss verfügbare Prognose referenziert. Auch hier wird auf eine viertelstündliche Auflösung abgestellt.

#### **Zu Nummer 6**

Nummer 6 entspricht der bisherigen Nummer 4.

#### **Zu Nummer 7**

Die neu eingefügte Nummer 7 bündelt eine Transparenzvorschrift der AusglMechV in der AusglMechAV. Hier handelt es sich um den bisherigen § 7 Absatz 1 Nummer 3 der AusglMechV. Gleichzeitig wird die Veröffentlichungsfrist in der AusglMechAV konkretisiert: Die Angaben nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des EEG müssen jeweils spätestens bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats veröffentlicht werden. Dadurch wird ein Gleichlauf mit den monatlichen Veröffentlichungsfristen nach Nummer 3.2 der Anlage 1 des EEG erreicht.

#### **Zu § 4 Absatz 3 (Mitteilungspflichten)**

In § 4 Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Mitteilungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Preise und Mengen auf „alle Viertelstunden“ des Vorjahres beziehen.

#### **Zu § 5 (Gesonderte Buchführung und Rechnungslegung sowie Führung gesonderter Bankkonten)**

§ 5 schreibt eine gesonderte Buchführung und Rechnungslegung für alle mit der AusglMechV und AusglMechAV zusammenhängenden Vorgänge vor.

Absatz 1 enthielt verschiedene Sonderbestimmungen bis zur Einrichtung eines separaten Bankkontos. Diese Sonderbestimmungen sind in der Zwischenzeit überflüssig geworden und werden daher gestrichen.

#### **Zu § 6 (Einnahmen und Ausgaben im Sinne der EEG-Umlage)**

Der Austausch des Wortes „Abweichungen“ durch den Begriff „Differenzen“ dient lediglich der sprachlichen Glättung und Vereinheitlichung in der Verordnung.

### **Zu § 7 (Anreize zur bestmöglichen Vermarktung)**

§ 7 schafft Anreize zur bestmöglichen Vermarktung der einspeisevergüteten EE-Strommengen, indem Übertragungsnetzbetreiber für effiziente Vermarktung Boni erhalten können.

### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf den Preis des Vortageshandels ( $P_{VT}$ ), der im Rahmen der Bonusberechnung anzusetzen ist. Demnach entspricht  $P_{VT}$  dem Market Clearing Preis der jeweiligen Stunde der Day-Ahead-Auktion an der European Power Exchange.

Des Weiteren erfolgt eine Klarstellung für die Berechnung der beeinflussbaren Differenzkosten, die aufgrund der erweiterten Vermarktungsoptionen nach § 1 notwendig wird. So wird festgelegt, dass nicht allein die Handelsaktivitäten am untertägigen kontinuierlichen Spotmarkt nach § 1 Absatz 3, sondern auch die hinzukommenden Handelsaktivitäten über Auktionen mit viertelstündlichen Handelsprodukten nach § 1 Absatz 2 als „Aktivitäten an einem untertägigen Spotmarkt“ im Sinne der Bonusregelung gelten.

### **Zu Absatz 4**

In Absatz 4 erfolgt eine Anpassung des maßgeblichen Zeitraumes für die Ermittlung des Vergleichswertes. Demnach entspricht der Vergleichswert nunmehr dem arithmetischen Mittelwert der jeweiligen spezifischen beeinflussbaren Differenzkosten aller Übertragungsnetzbetreiber aus den beiden Vorjahren. Bisher wird lediglich das einzelne Vorjahr für den Vergleichswert herangezogen.

### **Zu § 8 (Preislimitierung in Ausnahmefällen)**

Die Regelung nach § 8 AusglMechAV sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber in Stunden mit stark negativen Preisen, bei denen von der EPEX SPOT ein Aufruf zur zweiten Auktion ergeht, d. h. wenn der Börsenpreis jenseits von -150 Euro pro Megawattstunde (MW/h) liegen würde, im Rahmen der Vermarktung nach § 1 Absatz 1 von der grundsätzlichen Pflicht zur preisunlimitierten Vermarktung abweichen dürfen.

In § 8 kommt es zu diversen Folgeänderungen infolge der geänderten Vermarktungssystematik und der entsprechend angepassten Formulierungen in § 1.

Darüber hinaus erfolgen folgende Änderungen.

### **Zu Absatz 1**

Die Ausnahmeregelung zur preislimitierten Vermarktung wird in Absatz 1 vorsorglich um einen speziellen Sonderfall ergänzt, der sich aus dem grenzüberschreitenden Market-Coupling ergeben könnte, sofern es ausnahmsweise zu einem sogenannten „partiellen Decoupling“ kommen sollte.

Am 4. Februar 2014 wurden durch das Market-Coupling weitere bislang separierte Strommärkte miteinander verbunden. So wurde das gemeinsame Marktgebiet North-Western Europe (NWE) geschaffen, bestehend aus den Märkten Deutschland, Frankreich, Benelux, Österreich, Norwegen, Dänemark, Schweden und Finnland sowie Litauen, Lettland, Estland und Großbritannien. An den beteiligten Börsen (APX, Belpex, EPEX

SPOT und Nord Pool Spot) werden die Day-Ahead-Preise zur gleichen Zeit und auf die gleiche Art und Weise ermittelt. Dabei werden die Orderbücher der einzelnen Börsen abgerufen, die Informationen zusammengefasst und unter Berücksichtigung der verfügbaren Grenzkapazitäten anschließend an die einzelnen Börsen zurückgegeben.

Dieser Mechanismus des NWE Price-Couplings kann allerdings in seltenen Ausnahmefällen einer Störung unterliegen, so dass es dann nicht zu einem Price-Coupling kommen kann. Ein sogenanntes „partielles Decoupling“ der Märkte würde ausgelöst. Hierfür würde das Orderbuch nochmals geöffnet werden und die Marktteilnehmer könnten Änderungen an ihren Geboten vornehmen. Käme es in diesem Fall zusätzlich zu extremen Preisen unterhalb von -150 Euro pro MW/h, würde die Zeit bis zum Ende der „final notification deadline“ (15:30 Uhr) für eine zweite Auktion nicht mehr ausreichen. Die Übertragungsnetzbetreiber hätten dann keine Möglichkeit mehr, von ihrem Limitierungsrecht nach Absatz 1 Gebrauch zu machen. Im schlechtesten Fall müssten die Übertragungsnetzbetreiber also ihre unlimitiert eingestellten Mengen day-ahead zum technisch tiefstmöglichen Börsenpreis zulasten des EEG-Kontos und der EEG-Umlage-Zahler verkaufen.

Ein „partielles Decoupling“ des NWE-Marktgebietes sollte zwar einen Ausnahmefall darstellen, dieser ist allerdings angesichts von vier beteiligten Börsen nicht generell auszuschließen. Das gleichzeitige Auftreten einer außergewöhnlichen Marktsituation mit Preisen unterhalb von -150 Euro pro MW/h, die eine zweite Auktion theoretisch erforderlich machen würde, macht diesen Vorfall noch unwahrscheinlicher.

Der Sinn und Zweck der Limitierungsregelung des § 8, namentlich der Schutz der EEG-Umlagezahler vor unangemessenen Extrembelastungen, kann jedoch auch für diesen unwahrscheinlichen Fall eine Preislimitierung erforderlich machen. Die damit verbundenen Markteinwirkungen sind voraussichtlich gering, da die tranchierte Preislimitierung erst bei erheblich negativen Preisen von mindestens -150 Euro pro MW/h greift. D.h. allenfalls in extrem seltenen Ausnahmefällen werden diese Preislimits überhaupt wirksam und könnten auch nur dann das Marktergebnis tatsächlich beeinflussen.

## **Zu Absatz 2**

Die Anzahl der Tranchen, in die die zu veräußernde EE-Strommenge im Fall einer Preislimitierung nach Absatz 1 aufgeteilt werden muss, wird von derzeit zehn auf 20 Tranchen angehoben.

Durch diese Erhöhung wird die Preisabstufung zwischen den Gebotstranchen im Fall einer Preislimitierung feingliedriger. In Summe erhöht sich die Chance, dass unter den Preislimits mehr Tranchen mit insgesamt etwas höheren Mengen bezuschlagt werden und somit eine geringere Strommenge „offen“ bleibt, als dies bei größeren Tranchen der Fall wäre. Dadurch können Vermarktungsrisiken in Bezug auf nicht-bezuschlagte Mengen reduziert werden.

## **Zu § 9 (Übergangsregelung)**

§ 9 wird vollständig neu gefasst. Die bisher unter § 9 vorgesehenen Sonderregelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten entfallen und werden durch neue Übergangsbestimmungen ersetzt.

Das Inkrafttreten der Verordnung ist in Art. 2 dieser Änderungsverordnung geregelt. Die entsprechende Regelung des **bisherigen § 9 Satz 1** kann daher entfallen.

Die Streichung des **bisherigen § 9 Satz 2** dient der Rechtsbereinigung. Die ehemalige Sonderregelung nach § 1 Absatz 4 war lediglich für einen Anfangszeitraum nach dem erstmaligen Inkrafttreten der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung erforder-

lich und ist bereits Ende 2010 außer Kraft getreten. Die entsprechende Regelung zum Außerkrafttreten ist daher nicht mehr erforderlich.

Durch die Streichung des **bisherigen § 9 Satz 3** wird die Limitierungsregelung nach § 8 entfristet.

Das aktuelle Limitierungsmodell wurde bislang am 5. Januar 2012 sowie am 25./26. Dezember 2012 von den Übertragungsnetzbetreibern aktiv angewandt. Im Ergebnis hat die Regelung an diesen Tagen ihre Wirkung anschaulich unter Beweis gestellt. Sie fungiert auch außerhalb der konkreten Anwendungsfälle als „Sicherheitsnetz“ für den Markt, die Übertragungsnetzbetreiber und letztlich die EEG-Umlagezahler.

Obwohl der von den Übertragungsnetzbetreibern zu vermarktende prozentuale Anteil an der EE-Gesamterzeugung durch die steigende Anzahl an Anlagen in der Direktvermarktung stark abgenommen hat und weiter abnimmt, besteht dennoch weiterhin die Möglichkeit von negativen Preisen unterhalb -150 Euro pro MW/h. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die erneuerbare Erzeugungskapazität insgesamt weiter deutlich zunehmen wird. Um auch in Zukunft die EEG-Umlage vor den Auswirkungen möglicher erheblich negativer Preise zu schützen, wird die Limitierungsmöglichkeit der Übertragungsnetzbetreiber, die inzwischen etabliert und durch § 11 Absatz 4 EEG 2014 auch gesetzlich ausdrücklich verankert ist, über den Februar 2015 hinaus beibehalten. Durch die Streichung von Satz 3, der nach bisherigem Stand das Außerkrafttreten zum 28. Februar 2015 vorgesehen hat, wird die Limitierungsregelung entfristet.

Der **neugefasste § 9** sieht eine Übergangsregelung für die geänderten Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber vor. Die Übertragungsnetzbetreiber sollen durch die Übergangsregelung ausreichend Zeit erhalten, um ihre Systeme an die neuen oder inhaltlich angepassten Veröffentlichungspflichten nach § 2 Nummer 1, 3, 4 und 5 anzupassen.

Hinsichtlich der bis Ende April 2015 nach § 1 vermarkteten Strommengen müssen die Übertragungsnetzbetreiber die entsprechenden neuen Veröffentlichungspflichten nach § 2 Nummer 1, 4 und 5 daher nach dem **neugefassten § 9 Satz 1** nicht sofort erfüllen. Sie müssen diese Veröffentlichungen nach den neuen Vorgaben dann spätestens bis zum 1. Mai 2015 „nachholen“. Die Übertragungsnetzbetreiber werden jedoch nicht dazu gezwungen, die Übergangsfrist auszuschöpfen. Es bleibt ihnen unbenommen, die Daten bereits vor dem Ablauf der Frist nach den neuen Vorgaben zu veröffentlichen, falls die Umstellungsarbeiten weniger Zeit in Anspruch nehmen sollten.

Sofern die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Übergangsregelung nach Satz 1 ihre Vermarktungstätigkeiten noch nicht nach den neuen Vorgaben gemäß § 2 Nummer 1, 4 und 5 veröffentlichen, bleiben sie nach dem **neugefassten § 9 Satz 2** insoweit verpflichtet, die entsprechenden Veröffentlichungen nach Maßgabe der bisher geltenden Transparenzvorschriften vorzunehmen.

## Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie  
Scharnhorststraße 34

10115 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (030)18 400-1303

FAX +49 (030)18 10400-1848

E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 16. Januar 2015

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:  
Verordnung zur Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung  
(NKR-Nr. 3185)**

Zusammenfassung

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

<b>Bürger</b> Erfüllungsaufwand	Keine Auswirkungen
<b>Wirtschaft</b> Jährlicher Erfüllungsaufwand Einmaliger Erfüllungsaufwand	rd. 7.600 Euro rd. 3.300 Euro
<b>Verwaltung</b> Erfüllungsaufwand	Keine Auswirkungen
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

### Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben wird die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung geändert. Diese Ausführungsverordnung dient der weiteren Ausgestaltung und Konkretisierung der Ausgleichsmechanismusverordnung, die die Vermarktung des einspeisevergüteten Stroms aus erneuerbaren Energien (EE-Strom) regelt.

In der Ausführungsverordnung wird insbesondere vorgegeben, an welchen Handelsplätzen und nach welchen Vermarktungsvorgaben die Übertragungsnetzbetreiber die einspeisevergüteten EE-Strommengen an den Strombörsen vermarkten.

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben soll im Wesentlichen für Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit geschaffen werden, neu geschaffene Handelsprodukte in Bezug auf den vortäglichen Viertelstunden-Handel an Strombörsen zu nutzen. Dadurch bieten sich insgesamt Möglichkeiten für eine effizientere Vermarktung von EE-Strom, was in der Folge zu einer Entlastung des EEG-Umlagekontos führt.

Darüber hinaus werden mit dem Vorhaben für Übertragungsnetzbetreiber die Transparenzanforderungen an die Börsenvermarktung geändert.

### *Erfüllungsaufwand*

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar darstellt. Danach führt das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft (Übertragungsnetzbetreiber) zu einem Erfüllungsaufwand von einmalig rund 3.300 Euro und jährlich rund 7.600 Euro. Für die Verwaltung (Bundesnetzagentur) entsteht kein zusätzlicher Mehraufwand.

Der Erfüllungsaufwand der Übertragungsnetzbetreiber ergibt sich aus den o.g. Änderungen der Transparenzanforderungen. Zum einen müssen Übertragungsnetzbetreiber nunmehr ihre § 1 Abs. 2 veräußerten Strommengen in viertelstündlicher Auflösung und nach Handelsplatz differenziert am selben Tag veröffentlichen.

Zum anderen erfolgt eine Klarstellung der Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber, wonach nunmehr explizit festgelegt wird, dass die tatsächlich nach § 1 Abs. 1 veräußerte Einspeisung veröffentlicht werden muss. Die Veröffentlichung

SEITE 3 VON 4 soll zudem aufgeschlüsselt nach Technologien erfolgen und neben den vermarkteten Wind- und Solarstrommengen auch die aus sonstigen EE-Erzeugungstechnologien vermarkteten Strommengen berücksichtigen.

Bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwands hat die Bundesnetzagentur für die notwendige einmalige Anpassung der Prozesse und Systeme den erforderlichen Zeitaufwand auf 80 Stunden geschätzt. Für die fortlaufende Überprüfung der neuen Veröffentlichungsanforderungen wurde ein Zeitaufwand von 30 Minuten pro Tag zugrunde gelegt.



Dr. Ludewig  
Vorsitzender



Schleyer  
Berichterstatter

